

Regeln für den Ablauf des Abschlußkolloquiums am IPPMV

1.

Ein Aus- bzw. Weiterbildungskandidat kann sich in Absprache mit seinem Aus- bzw. Weiterbildungsleiter zum Kolloquium anmelden, wenn er die in der für ihn zutreffenden Aus- bzw. Weiterbildungsordnung vorgegebene Anzahl Stunden theoretischer Aus- bzw. Weiterbildung, die vorgegebene Anzahl von Behandlungsstunden unter Supervision sowie die vorgeschriebene Selbsterfahrung / Lehranalyse nachweist.

2.

Der Kandidat stellt schriftlich einen Antrag an den Ausbildungsausschuß, zum Abschlußkolloquium zugelassen zu werden. Diesem Antrag fügt er den Nachweis der absolvierten Theoriestunden, der Selbsterfahrung (formale Bescheinigung des Selbsterfahrungsleiters) und der unter Supervision durchgeführten Behandlungen (Chiffre, Geschlecht, Diagnose, Therapieform, Stundenfrequenz, Anzahl der Sitzungen und der begleitenden Supervisionsstunden) bei. Er bittet seine Supervisoren, dem Ausbildungsausschuß schriftliche Supervisionsberichte zuzuleiten.

3.

Der Ausbildungsausschuß prüft auf Grundlage der eingereichten Nachweise und Bescheinigungen, ob der Kandidat zum Abschlußkolloquium zugelassen werden kann und teilt dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich mit. Die Gründe einer ablehnenden Entscheidung sind dem Kandidaten auf dessen Wunsch in einem Gespräch mit Vertretern des Ausbildungsausschusses zu erörtern. Im Falle der Zulassung vereinbart der Ausbildungsausschuß mit dem Kandidaten einen Kolloquiumstermin und legt die Zusammensetzung der Prüfungskommission fest. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für ein Abschlußkolloquium einer psychoanalytischen Aus- bzw. Weiterbildung müssen alle Mitglieder der Prüfungskommission Lehranalytiker des IPPMV (bzw. der kooperierenden Institute) sein, beim Abschlußkolloquium einer tiefenpsychologischen Ausbildung können auch Lehrtherapeuten des IPPMV der Prüfungskommission angehören. Der Lehranalytiker des zu prüfenden Kandidaten und der Supervisor des Behandlungsfalles, der im Kolloquium vorgestellt werden soll, können nicht in die Prüfungskommission berufen werden.

4.

Der Kandidat erstellt einen Fallbericht (15 –20 Seiten) über eine der von ihm unter Supervision durchgeführten Behandlungen, die zum Zeitpunkt des Kolloquiums zwar die erforderliche Mindeststundenzahl (bei analytischer Aus- bzw. Weiterbildung 250 Stunden, bei tiefenpsychologischer Ausbildung 50 –80 Stunden) erreicht hat, aber in der Regel noch nicht abgeschlossen sein sollte. Bei psychoanalytischer Aus- bzw. Weiterbildung muß diese Behandlung mit mindestens drei Wochenstunden durchgeführt worden sein, bei tiefenpsychologischer Ausbildung mit mindestens einer Wochestunde. Der Kandidat leitet seinen Fallbericht mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Kolloquiumstermin dem Ausbildungsausschuß zu, der ihn an die Mitglieder der Prüfungskommission verteilt. Die nicht dem Ausbildungsausschuß angehörenden Institutsmitglieder, die Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer und Kandidaten sowie Mitglieder und Kandidaten der kooperierenden Institute (Abraham-Institut Berlin, Balint-Institut Hamburg) können den Bericht direkt beim Kandidaten anfordern.

5.

Das Abschlußkolloquium findet institutsöffentlich statt. Der Kolloquiumstermin wird über den Semesterplan des IPPMV bekanntgegeben. Teilnehmen können die Institutsmitglieder, alle Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer und Kandidaten des IPPMV sowie interessierte Mitglieder und Kandidaten der Partnerinstitute. Der Selbsterfahrungsleiter bzw. Lehranalytiker des zu prüfenden Kandidaten kann nur in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Ausbildungsausschuß und dem Prüfling am Kolloquium teilnehmen, wenn die Selbsterfahrung bzw. Lehranalyse mindestens 12 Monate vor dem Kolloquium beendet worden ist.

6.

Das Kolloquium findet als Einzelprüfung statt und dauert 90 Minuten. Der Kandidat stellt auf Grundlage des von ihm erarbeiteten Fallberichts zunächst kurz die diagnostische Phase mit dem Patienten vor Therapiebeginn und wichtige Aspekte aus der Biographie vor. Im Anschluß daran kann kurz diskutiert werden. Diskussionsteilnehmer sind jeweils sowohl die Mitglieder der Prüfungskommission als auch die anderen Anwesenden. Der Kandidat gibt dann eine zusammenfassende Darstellung des bisherigen Therapieverlaufs, der wiederum kurz diskutiert wird. Dann stellt der Kandidat ein Stundenprotokoll aus der gegenwärtigen Phase der Therapie vor, auf dessen Grundlage noch einmal eine ausführliche Diskussion der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik und der gesamten Behandlung mit dem Kandidaten erfolgt. Der Kandidat sollte in der Diskussion erkennen lassen, daß er imstande ist, therapierrelevante Prozesse zu erfassen und kritisch zu reflektieren sowie Anregungen aus der Diskussion aufzunehmen.

7.

Nach 90 Minuten beendet der Leiter der Prüfungskommission das Kolloquium. Der Prüfling und die anwesenden Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer und Kandidaten verlassen den Prüfungsraum. Die anwesenden Institutsmitglieder diskutieren noch einmal kurz den Gesamteindruck der Prüfung. Die stimmberechtigten Mitglieder (bei psychoanalytischem Kolloquium alle anwesenden Psychoanalytiker, bei tiefenpsychologischem Kolloquium auch die tiefenpsychologisch arbeitenden Kollegen) erhalten Stimmzettel, auf denen sie einschätzen, ob der Prüfling ihrer Meinung nach bestanden oder nicht bestanden hat. Enthaltungen sind möglich. Der Vorsitzende der Prüfungskommission zählt die Stimmen aus und nutzt das Abstimmungsergebnis für eine gemeinsame Entscheidung mit den Beisitzern. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Prüfungskommission den anwesenden Mitgliedern und dann dem wieder in den Prüfungsraum zu holenden Kandidaten mit.

8.

Sollte der Kandidat das Abschlußkolloquium nicht bestanden haben, kann er es nach Ablauf einer Zeit, die angemessen erscheint, um sich bezüglich der noch bestehenden Unzulänglichkeiten weiterzuentwickeln, wiederholen.